## Elterninfo zur Entschuldigungspflicht

Stand 11.02.2008



Bitte denken Sie daran, dass Sie als Eltern verpflichtet sind, ihr Kind zu entschuldigen, wenn es die Schule nicht besuchen kann. Da alle unsere Schülerinnen und Schüler unter 18 sind, ist eine Entschuldigung durch Schülerinnen oder Schüler in keinem Fall möglich. Zuständig für die Entschuldigung unserer Schülerinnen und Schüler für das Fernbleiben vom Unterricht sind bei uns ausschließlich die Eltern.

Nach folgenden **Regeln** sollten Sie Ihrer Entschuldigungspflicht nachkommen: An dem Tag, an dem Ihr Kind fehlt, rufen Sie bitte an oder schicken ein Fax. Wenn ein Kind **länger als 1 Tag** fehlt, geben Sie ihm bitte dann, wenn es wieder zur Schule kommt, eine schriftliche Entschuldigung mit. Fehlt das Kind **länger als 3 Tage**, benötigt die Schule eine schriftliche Entschuldigung **bevor** das Kind wieder in die Schule kommt. Ein ärztliches Attest ist erst dann nötig, wenn Ihr Kind **länger als 10 Tage** erkrankt ist.

Eine **Beurlaubung vom Unterricht** ist nur in begründeten, dringenden Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft bei bis zu 2 Unterrichtstagen die Klassenlehrkraft, darüber hinaus die Schulleitung. In jedem Fall ist ein **rechtzeitiger schriftlicher Antrag der Eltern mit genauer Begründung nötig.**